

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DES BEITRAGES FÜR DEN ANSCHLUSS AN DIE  
ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGE DER GEMEINDE ALTENBEKEN IN DER  
FASSUNG VOM 17. 04. 1978. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ÄNDERUNGSSATZUN  
VOM 02. 06. 1981 und vom 06. 08. 1984

-----

§ 1

Anschlußbeitrag

Die Gemeinde Altenbeken erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlußbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche.

Als Grundstücke gilt:

1. Bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzungen bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschößzahl II einzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfs- oder Grünfläche ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind; soweit allerdings diese Ausweisung nur Anlagen zuläßt, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze und Kinderspielplätze), ist die Geschößzahl I als zulässige Geschößzahl einzusetzen.

Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten entsprechend anzuwenden;

4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder Bebauung nur mit Garagen festgesetzt ist, ist die Geschößzahl I als zulässige Geschößzahl einzusetzen;
5. Übersteigt die tatsächliche Bebauung die zulässige Bebauungsdichte, so ist die höhere Geschößzahl maßgebend;
6. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an eine Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt sind.

Grenzt ein Grundstück an mehrere mit einer öffentlichen Wasserversorgung ausgestattete Erschließungsanlagen, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz erhöht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	185 v.H.
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit und höherer Bebaubarkeit	195 v.H.

- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird.

Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahlen vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei den Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 30. Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte um 30 für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird.

- (5) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag das hinzugekommene Grundstück zu zahlen.

- (6) Wird ein Grundstück, für welches der Beitrag bezahlt worden ist aufgeteilt, so ist der Beitrag für die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag zu zahlen. Eine nach § 3 Abs. 1 für das Gesamtgrundstück eingeräumte Vergünstigung wird dann hinfällig.
- (7) Der Anschlußbeitrag beträgt 4,50 DM/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (8) Bei Weideanschlüssen beträgt der einmalige Anschlußbeitrag 250,00 DM je Anschlußnehmer.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
  - a) § 2 Abs. 2 mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
  - b) § 3 Abs. 5 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstückes eine Anschlußgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht im öffentlichen Verkehrsraum entstanden ist, ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist der Anschlußnehmer. Mehrere Anschlußnehmer sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Weideanschlüssen ist auch der Kostenaufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung, soweit er im öffentlichen Verkehrsraum entsteht oder entstanden ist, der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 8

Mehrwertsteuer

Zu allen in dieser Beitragssatzung festgelegten Entgelten wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlich jeweils festgelegten Höhe hinzurechnet.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. 1. 1971 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Altenbeken über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage vom 19. 12. 1975 zuletzt geändert durch Satzung vom 5. 7. 1977 außer Kraft.
- (3) Gestrichen!
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung erstrecken sich nicht auf die durch die Beitragszahlung erledigten Fälle.

## **S a t z u n g**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken vom 08.07.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GVBl. I S. 561) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der jeweils gültigen Fassung ist durch Beschluß des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 01.07.1997 folgende Änderungssatzung beschlossen worden:

### **§ 1**

Die Präambel der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken vom 17.04.1978, zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 23.03.1983, wird dahingehend geändert, daß anstelle von "§ 8" nunmehr "§§ 8 und 10" aufgenommen werden.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage im Gebiet der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bei dem Erlaß dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß beanstandet oder der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 08.07.1997

Die Bürgermeisterin

  
Kleinemeier

# Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken vom 22.12.1997

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) und der §§ 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GVBl. I S. 561) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der jeweils gültigen Fassung ist durch Beschluß des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 17.12.1997 folgende Änderungssatzung beschlossen worden:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken vom 17.04.1978, zuletzt geändert mit der Änderungssatzung vom 08.07.1997, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht im öffentlichen Verkehrsraum entstanden ist, ist der Gemeinde nach Einheitssätzen zu ersetzen. Diese betragen für die Verlegung von der Grundstücksgrenze bis zur ersten Absperrvorrichtung im Gebäude je laufenden Meter 92,69 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Als Zulage wird folgende Montagearbeit incl. Material nach Einheitssatz berechnet:

- Mauerdurchbruch mit Abdichtung 134,50 DM zzgl. USt

Der Aufwand für die Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht im öffentlichen Raum entstanden ist, ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken – Anschlußbeitragsatzung – vom 08.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) – SGV. NW. 2023 und der §§ 2 (1) und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken in der jeweils gültigen Fassung ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 07.11.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen worden:

Die Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken vom 17.04.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.1997, wird wie folgt geändert:

### **§ 1**

- (1) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ein Grundstück, das an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, unterliegt auch dann der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen und eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid erteilt wurde oder erteilt werden würde, sofern ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird oder gestellt werden würde.

- (2) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

#### **Ablösung des Wasserleitungsanschlussbeitrages**

Der Wasserleitungsanschlussbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Ermittlung des Ablösungsbetrages erfolgt gem. § 3 der Satzung.

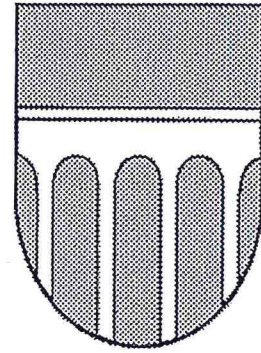
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

§ 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

17. Jahrgang

22. Februar 002

Nr. 4

Seite 1

---

- 07/02      Bekanntmachung über die erste Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des  
Bebauungsplanes "Windenergie" in den Ortsteilen Altenbeken, Buke und  
Schwaney gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
  
Seite 2 - 5
- 08/02      Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
der Gemeinde Altenbeken - Anschlussbeitragssatzung - vom 20.02.2002  
  
Seite 6 - 7
- 09/02      Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung  
des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der  
Gemeinde Altenbeken - Anschlussbeitragssatzung - vom 20.02.2002  
  
Seite 8 - 9
- 10/02      Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis  
Paderborn über die Auslegung der Bodenrichtwertkarten  
  
Seite 10

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

## Satzung

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken – Anschlußbeitragssatzung – vom 20.02.2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386) – SGV. NW. 2023 und der §§ 2 (1) und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 718) in Verbindung mit der Satzung der Gemeinde Altenbeken über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken in der jeweils gültigen Fassung ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 14.02.2002 folgende Änderungssatzung beschlossen worden:

Die Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken vom 17.04.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2001, wird wie folgt geändert:

### § 1

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"( 1 ) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann. Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 5 mit der Vereinigung der Grundstücke."

(2) Nach § 4 Abs. 1 wird folgender § 4 Abs. 1a eingefügt:

"( 1 a ) Für Grundstücke, die gemäß § 2 Abs. 2 der Beitragspflicht unterliegen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung."

### § 2

#### Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 20.02.2002

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

# Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro

## (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41, 76 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f und § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 1988 (GV. NRW. S. 324), der §§ 3, 6, 8, 10 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718), der §§ 2, 3, 5, und 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000, des Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I S. 632), des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NW.S. 122), aufgrund des § 41 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW.S. 122), der §§ 51 ff. , 64, 65 und 161 a Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1979 (GV. NRW. S. 488) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14. Dezember 1965 (GV. NRW. S. 361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1988 (GV. NRW. S. 216), des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GVBl. S 255) und des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung vom 06.09.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Altenbeken vom 03.11.1997 wird wie folgt geändert:

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

#### „§ 2

#### Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |    |                                      |                     |
|----|--------------------------------------|---------------------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird           | 55,20 Euro;         |
| b) | zwei Hunde gehalten werden           | 67,20 Euro je Hund; |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | 79,20 Euro je Hund; |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt."

Artikel 10  
Änderung der Wasserbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Altenbeken vom 17.04.1978, zuletzt geändert mit Änderungsatzung vom 22.12.1997 wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Der Anschlussbeitrag beträgt 2,30 Euro/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 – 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.“

2.) § 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Bei Weideanschlüssen beträgt der einmalige Anschlussbeitrag 127 Euro je Anschlussnehmer.“

3.) § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht im öffentlichen Verkehrsraum entstanden ist, ist der Gemeinde nach Einheitssätzen zu ersetzen. Diese betragen für die Verlegung von der Grundstücksgrenze bis zur ersten Absperrvorrichtung im Gebäude je laufenden Meter 47,39 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Als Zulage wird folgende Montagearbeit inkl. Material nach Einheitssatz berechnet:

- Mauerdurchbruch mit Abdichtung 68,75 Euro zzgl. USt

Der Aufwand für die Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht im öffentlichen Raum entstanden ist, ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

**Artikel 15  
Inkrafttreten**

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Gemeinde Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 12.09.2001

DER BÜRGERMEISTER